

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

3362

Oed-Oehling

Postleitzahl

Mostviertelplatz 1, 3362 Öhling

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Amtshaus Öhling	3362 Öhling, Mostviertelplatz 1	50 m im Umkreis inkl. Kirchenplatz
Volksschule Oed, Musikzimmer	3312 Oed, Oed 50	50 m im Umkreis
Volksschule Oed, Garderobenbereich	3312 Oed, Oed 50	50 m im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 08:00 bis 13:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

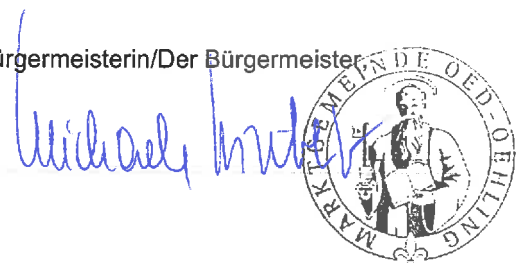
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 10.08.2017

abgenommen am

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde 1

Vorsitzende LAbg. KR Michaela Hinterholzer
 Vorsitzender-Stv. David Kalteis

Beisitzer:	Gruber Josef, 3362 Haabergstr. 20	ÖVP
	Dirnberger Wolfgang Ing., 3362 Schulsiedlung 9	ÖVP
	Halbmayer Friedrich, 3362 Öhlermühle 50	ÖVP
	Nader Barbara Mag, 3362 Gartenstr. 12	ÖVP
	Wadl Armin, 3362 Am Aubauernberg 13	SPÖ
	Schmidt Stefanie, 3362 Öhling 126	SPÖ
	Üblacker Stefan, Hinterwiese 3	FPÖ
	Leimhofer Johannes, 3362 Öhling 14/3	FPÖ
	Arslan M Mag. Hikmet, 2620 Theresienfeld, Hauptplatz 5/1	DIE GRÜNEN

Ersatz- beisitzer:	Kreuzer Johannes, 3362 Krottendorf 48	ÖVP
	Resnitschek Elke, 3362 Gartensiedlung 4	ÖVP
	Tatzberger Dir. Petra, 3362 Öhling 38	ÖVP
	Kunerth Wolfgang, 3362 Öhling 41	ÖVP
	Lamka Herbert, 3362, Haabergstraße 19	SPÖ
	---	SPÖ
	---	FPÖ
	---	FPÖ
	---	DIE GRÜNEN

Sprengelwahlbehörde 2

Vorsitzender Vize-Bgm. Martin Kattner
 Vorsitzender-Stv. Johannes Mock

Beisitzer:	Furtlehner Franz, 3312 Eglsee 92A	ÖVP
	Hackl Alfred, 3312 Ramsau 82	SPÖ
	Üblacker Peter, 3312 Hollerweg 9/7	FPÖ

Ersatz- beisitzer:	Bechyne Andreas, Ramsau 86	ÖVP
	Hackl Claudia, 3312 Ramsau 82	SPÖ
	---	FPÖ

Sprengelwahlbehörde 3

Vorsitzender: Otmar Langerreiter
 Vorsitzender-Stv. Mathias Hahn

Beisitzer:	Gutenbrunner Annemarie, 3312 Raiffeisenstraße 13	ÖVP
	Reitbauer Josef, 3312 Oed 72/1	SPÖ
	Froschauer Thomas, 3312 Oed 52	FPÖ

Ersatz- beisitzer:	Mitterlehner Franz, 3312 Oed 127	ÖVP
	Hubegger Manfred, 3312 Pyhra 160	SPÖ
	---	FPÖ

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl

am 15. Oktober 2017 liegt

vom 15. August 2017 bis einschließlich 24. August 2017

täglich (an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben)

Wochentag(e) Montag bis Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Wochentag(e) Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr
Wochentag(e) von bis Uhr

im Gemeindeamt Oed-Oehling, Mostviertelplatz 1, 3362 Öhling

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde (die Wählerevidenz ist, was das Alter der eingetragenen Personen betrifft, mit dem Wählerverzeichnis nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2002) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 2001) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz“ für österreichische Staatsbürgerinnen oder österreichische Staatsbürger, die außerhalb des Bundesgebietes leben, gestellt haben.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (25. Juli 2017) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und am Tag der Wahl (15. Oktober 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben (also Personen, die spätestens am 15. Oktober 2017 ihren Geburtstag haben). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichischer Staatsbürger – gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres Namens oder seines Namens und der Wohn-

adresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (24. August 2017) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine im Ausland lebende Staatsbürgerin oder einen im Ausland lebenden Staatsbürger handelt) ausgefülltes **Wähleranlageblatt**, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragsstellerinnen oder mehreren Antragsstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit die Berichtigungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 sind die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Kundmachung
angeschlagen am 8.8.2017
abgenommen am

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

